

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2014	Ausgegeben am 10. März 2014	Teil III
----------------------	------------------------------------	-----------------

45. Kundmachung: Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

45. Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBlG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 7. Februar 2014 wurden mit 28. Jänner 2014 die nachstehenden Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung (BGBl. III Nr. 67/2008, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 26/2013) vorgenommen:

[Korrekturen an der deutschsprachigen Übersetzung, siehe Anlagen]

[Korrekturen an der französischen Sprachfassung (authentischer Wortlaut), siehe Anlagen]

Ostermayer

Anlage:

Korrekturen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2013)

2.2.62.1.5.7 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

Kapitel 3.2 In Tabelle A, UN-Nr. 1038, Spalte (8), wird "T" eingefügt.

3.2.3.2 In Tabelle C, UN-Nr. 1005, Spalte 5 wird „2.3+8+N1“ durch „2.1+2.3+8+N1“ ersetzt.

3.2.3.2 In Tabelle C, UN-Nr. 9005, Spalte 11 wird „97“ durch „95“ ersetzt.

3.2.4.3 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

7.2.5.0.1 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

8.6.1.3 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

8.6.1.4 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

9.3.2.11.1 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

9.3.3.21.7 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.